

KMU.DIGITAL 2.0

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

**WKO**
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Projektbeschreibung, KMU.DIGITAL 2.0, Modul Beratung

Inhaltsverzeichnis

1. Zuschussgegenstand	3
2. Zuschusswerber	3
2.1 Zuschusswerber	3
2.2 Ausgeschlossene Zuschusswerber:	3
2.3 Weitere Ausschlussgründe	4
3. Zuschussfähige Kosten und Maßnahmen	4
3.1 Modul Beratung	4
3.1.1 Toolbox KMU.DIGITAL 2.0 Status- und Potentialanalysen	4
3.1.2 Toolbox KMU.DIGITAL 2.0 Strategieberatungen	6
3.2 Nicht zuschussfähige Kosten	8
4. Zuschussart und Zuschusshöhe	8
4.1 Modul Beratung	9
4.1.1 Toolbox Status- und Potentialanalysen	9
4.1.2 Toolbox Strategieberatungen	9
4.1.3 Allgemeine Begrenzungen	9
5. Zuschussansuchen	10
5.1 Einreichfrist	10
5.2 Überprüfung der De-minimis Vorschriften bei den Zuschusswerbern und -nehmern	10
5.3 Reihenfolge der Vergabe der Zuschüsse	10
5.4 Entscheidung über die Zuschussgewährung	10
6. Prüfung und Entscheidung	10
6.1.1 Prüfung des Antrags (vor Reservierungszusage):	11
6.1.2 Prüfung der Abrechnung der Zuschüsse	12
7. Auszahlung	13
8. Nachreichungen	13
9. Meldepflichten des Zuschussnehmers	13
9.1 Änderungen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses	13
9.2 Änderungen nach Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses	13
10. Überprüfung und Auskunftserteilung	14

10.1	Überprüfung.....	14
10.2	Auskunftserteilung durch den Zuschusswerber/-nehmer	14
11.	Einstellung und Rückforderung	15
11.1	Einstellung	15
11.1.1	Vorläufige Einstellung	15
11.1.2	Endgültige Einstellung.....	15
11.2	Rückforderung	15
11.3	Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung	16
11.3.1	Entscheidungsträger.....	17
11.3.2	Gerichtliche Geltendmachung	17
12.	Datenschutz.....	17
12.1	Information des Zuschussempfängers über die Datenverwendung	17
12.2	Einwilligungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	18
13.	Verpflichtungserklärung.....	18

1. Zuschussgegenstand

Mit dem gegenständlichen Projekt KMU.DIGITAL 2.0 - Modul Beratung sollen Digitalisierungsprojekte in KMU angeregt werden, die sich bislang mit den Potenzialen und Herausforderungen der Digitalisierung noch nicht tiefergehend befasst haben.

Gegenstand des Projekts ist die Beratung von KMU bei Digitalisierungsprojekten (= externe Beratungskosten), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:

- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen
- Einführung oder Verbesserung von E-Commerce und Online Marketing
- Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit
- Einführung oder Verbesserung von digitalen Verwaltungsprozessen

2. Zuschusswerber

2.1 Zuschusswerber

Zuschusswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen und
- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

2.2 Ausgeschlossene Zuschusswerber:

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einem Zuschuss ausgeschlossen:

- a. Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur.
- b. Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. Software- und App-Anwendung, Vermittlungsplattformen, Fintechs), im Zentrum deren Tätigkeit somit reine digitale Leistungserbringungen des Anbieters gegenüber den Kunden stehen.

- c. Gemeinnützige Vereine
- d. Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Zuschusswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht sowie der De-minimis Verordnung, siehe dazu Anhang I.

2.3 Weitere Ausschlussgründe

Um für einen Zuschuss in Frage zu kommen, darf bzw. dürfen gegen den Zuschusswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

3. Zuschussfähige Kosten und Maßnahmen

3.1 Modul Beratung

Es werden Beratungen durch zertifizierte Experten zu unterschiedlichen Schwerpunkten/Themen und in verschiedener Tiefe bezuschusst. Dabei wird mittels differenzierter Zuschusshöhe besonderes Augenmerk daraufgelegt, die bisher noch nicht digital affinen Unternehmen zum Einstieg in die Digitalisierung zu motivieren und ihnen die nächsten Schritte aufzuzeigen.

Um dies zu erreichen, werden im Zuge des Moduls Beratung folgende Toolboxen - aus denen nachfolgende Tools gewählt werden können - bezuschusst:

Toolbox KMU.DIGITAL 2.0 Status- und Potentialanalysen

- Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse
- Tool PA2: E-Commerce und Online Marketing
- Tool PA3: IT-Security

Toolbox KMU.DIGITAL 2.0 Strategieberatung

- Tool SB1: Geschäftsmodelle und Prozesse
- Tool SB2: E-Commerce und Online Marketing
- Tool SB3: IT-Security
- Tool SB4: Digitale Verwaltung (Inanspruchnahme erst nach Zertifizierung von Beratern möglich)

3.1.1 Toolbox KMU.DIGITAL 2.0 Status- und Potentialanalysen

Die Status- und Potentialanalysen dienen der Erfassung des Ist-Zustandes des KMU. Sie zeigen mittels strukturierter Methode den Handlungsbedarf auf und geben dem Unternehmen somit Orientierung in 3 Bereichen der Digitalisierung, die in folgenden Tools in Anspruch genommen werden können:

3.1.1.1 Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (Potentialanalyse)

In diesem Tool werden gemeinsam mit einem durch incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH zertifizierten Certified Digital Consultant (CDC-zertifizierter Berater) in einem persönlichen Gespräch allgemeine digitale Trends, Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen systematisch analysiert. Digitalisierungslandkarten und Trend-Kärtchen helfen dabei.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom im Rahmen des Förderprogramms KMU.DIGITAL 2.0 einzurichtenden Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Beirat festlegt.

Zunächst legt das KMU gemeinsam mit dem Berater die wichtigsten Trends fest und definiert die Chancen und Risiken, die sich daraus ergeben. Anschließend werden Ist- und Soll-Digitalisierungsgrad bestimmt. Am Ende der Analyse steht ein strukturierter Überblick über die Chancen und Risiken sowie ein grober Plan für die Möglichkeiten zur Umsetzung.

Somit werden Themen, die bisher nicht im Fokus des Unternehmens lagen, aber für die Zukunft relevant sind, angesprochen sowie der Blick für die Auswirkungen der Digitalisierung auf das eigene Unternehmen geweitet und geschärft.

Das Tool PA1: Geschäftsmodelle und Prozesse (Potentialanalyse) dauert einen Halbttag.

3.1.1.2 Tool PA2: E-Commerce und Online Marketing (Statusanalyse)

In diesem Tool werden zur Förderung und Forcierung des österreichischen E-Commerce Angebots bestehende Websites und Webshops der KMU individuell evaluiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Dazu wird ein einheitlicher Prüfkatalog verwendet, der vom österreichischen E-Commerce Gütezeichen erarbeitet wurde. Bei einem persönlichen Beratungsgespräch bekommt das KMU eine Statusanalyse seiner E-Commerce Aktivitäten und Handlungsfelder für Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen.

In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Förderbeirat festlegt.

Das Tool PA2: E-Commerce und Online Marketing (Statusanalyse) dauert einen Halbttag.

3.1.1.3 Tool PA3: IT-Security (Statusanalyse)

Die Sicherheit der IT-Systeme, aber auch die Kompetenz im Umgang damit, ist wesentlich für die moderne, digitale Wirtschaft. IT-Sicherheit ist ein fortwährender Prozess, weshalb eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmen unabdingbar ist.

Um diese laufende Überprüfung zu forcieren werden in diesem Tool zertifizierte Berater einen einheitlichen von der WKÖ zur Verfügung gestellten Prüfkatalog gemeinsam mit dem Unternehmen in einem persönlichen Gespräch vor Ort durcharbeiten der im Ergebnis dem Unternehmen die dringlichsten Maßnahmen aufzeigt.

In diesem Tool werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH aufweisen.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Förderbeirat festlegt.

Das Tool PA3: IT-Security (Statusanalyse) dauert einen Halbttag.

3.1.2 Toolbox KMU.DIGITAL 2.0 Strategieberatungen

Die KMU.DIGITAL 2.0 Strategieberatungen haben zum Ziel, KMU systematisch und themenspezifisch bei der Strategiefindung in den nachfolgenden vier unterschiedlichen Schwerpunktbereichen (Tools) zu unterstützen.

Die KMU.DIGITAL 2.0 Strategieberatungen stellen einen umfassenden Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen im KMU dar. Gemeinsam mit dem Unternehmer soll die zeitliche und inhaltliche Planung der Umsetzung erarbeitet werden. Dieser Auftakt zur Veränderung sollen in zeitlich kompakter Form (gesamt maximal 2 Arbeitstage innerhalb weniger Wochen) erfolgen.

Die Beratungen enden mit einem strukturierten Bericht durch den Berater, der auch Empfehlungen für die weiteren Schritte enthält.

Folgende Tools stehen zur Verfügung:

3.1.2.1 Tool SB1: Geschäftsmodelle und Prozesse

Von der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, über die Erneuerung von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung des Datenschutzes, bis hin zur Logistik – sehr viele Themen stecken in diesem Arbeitsfeld. Die zertifizierten Berater erarbeiten gemeinsam mit den KMU eine Strategie, helfen bei der Priorisierung und Entscheidungsfindung und begleiten Unternehmen bei der Planung von Schritten und Aktionen auf einem neuen Weg. Bei diesem

Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Digital Consultant (CDC) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Förderbeirat festlegt.

3.1.2.2 Tool SB2: E-Commerce und Online Marketing

Der elektronische Verkauf und das elektronische Marketing stehen im Mittelpunkt dieser Beratung. Konkrete Schritte und Aktionen werden geplant, eine Strategie erarbeitet und konkrete Hilfe bei der Entscheidungsfindung angeboten. In diesem Tool werden Mitglieder der Fachverbände UBIT sowie Werbung und Marktkommunikation eingesetzt, die das Zertifikat „Certified E-Commerce & Social Media Expert“ (CESE) der WIFI Zertifizierungsstelle oder "Certified eCommerce & Social Media Consultant" der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Förderbeirat festlegt.

3.1.2.3 Tool SB3: IT-Security

In diesem Tool werden Lücken und Verbesserungspotenziale analysiert und konkrete Maßnahmen gegen Datenverlust, Sicherheitslücken und Sicherheitsschwachstellen geplant. Auch die Umsetzung des Datenschutzes wird evaluiert. Es werden die richtigen Instrumente zur Verbesserung der Ist-Situation gefunden und die entsprechenden Schritte geplant. Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die das Zertifikat Certified Data & IT Security Expert (CDISE) der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Förderbeirat festlegt.

3.1.2.4 Tool SB4: Digitale Verwaltung (geplant)

Digitalisierung ermöglicht die Automatisierung von Verwaltungsabläufen innerhalb der Betriebe, zu den Kunden, Lieferanten und zur öffentlichen Verwaltung. Beispiele dafür sind die Verwendung

von digitalen, strukturierten Rechnungen, elektronische Beschaffungsvorgänge, elektronische Zustellung oder das Unternehmensserviceportal. Dieser Schwerpunkt soll das Wissen über die Einführung und innerbetriebliche Änderung im Zusammenhang mit der digitalen Verwaltung stärken.

Bei diesem Schwerpunkt werden Berater eingesetzt, die ein entsprechendes Zertifikat der incite Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungs GmbH vorweisen können.

Auch vergleichbar oder höher zertifizierte Berater können diese Maßnahmen durchführen. Diese werden bei Bedarf vom Beirat näher definiert.

Außerdem können zertifizierte Berater temporär oder dauerhaft als auswählbare Berater auf der Einreichplattform gesperrt werden. Gründe für diese Sperrung können z.B. mehr als 15 Beratungen pro Monat, wiederkehrende Unregelmäßigkeiten bei eingereichten Unterlagen oder andere objektivierbare Gründe sein, die der Förderbeirat festlegt.

3.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Ausgeschlossen von einem Zuschuss sind:

- a. Spesen von Beratern z.B. für An- und Abreise
- b. Ein zertifizierter Berater im Sinne dieser Richtlinie darf für sich selbst oder das Unternehmen, für das er arbeitet, keine geförderten Beratungen in Themen beantragen, in denen er selbst zertifiziert ist.
- c. Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden.
- d. Beratungskosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt gem. Pkt. 1 stehen
- e. Betriebe mit Betriebsstandort außerhalb Österreichs
- f. Kosten, die bereits durch andere Projekte unterstützt wurden oder werden (z.B. Projektkosten im Rahmen von „go-International“ etc.), wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.
- g. Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

4. Zuschussart und Zuschusshöhe

Der Zuschuss erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.1 Modul Beratung

4.1.1 Toolbox Status- und Potentialanalysen

KMU können pro gewähltem Tool der Status- und Potentialanalyse einen Zuschuss von 80% der Beratungskosten, maximal jedoch einen Zuschuss von EUR 400 (exklusive USt) pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) und Förderperiode - gemäß Veröffentlichung auf der Einreichplattform und auf www.kmudigital.at - nach Abschluss der Analyse erhalten.

Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

4.1.2 Toolbox Strategieberatungen

KMU können für eine Strategieberatung 50% der Beratungskosten, maximal jedoch einen Zuschuss von EUR 1.000 (exklusive USt) pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG), pro Förderperiode gemäß Veröffentlichung auf der Einreichplattform und auf www.kmudigital.at und pro Tool nach Abschluss der Beratung erhalten.

Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Zuschussnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Zuschussnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

4.1.3 Allgemeine Begrenzungen

Der maximale Zuschuss pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) beträgt im Rahmen der gegenständlichen Digitalisierungsoffensive maximal EUR 4.000 im Gesamtzeitraum der Förderperiode gemäß Veröffentlichung auf der Einreichplattform und auf www.kmudigital.at. Die einzelnen Tools der beiden Toolboxes können nach Bedarf kombiniert werden.

5. Zuschussansuchen

5.1 Einreichfrist

Zuschussansuchen für das Modul Beratung können ab 28.10.2019 bis 31.03.2020 digital im Wege der Einreichplattform des Programms KMU.DIGITAL 2.0 eingereicht werden.

5.2 Überprüfung der De-minimis Vorschriften bei den Zuschusswerbern und -nehmern

Der Zuschusswerber ist verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Zuschusswerber (einschließlich verbundener Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; sowie nach der De-minimis Verordnung zu „ein einziges Unternehmen“ hinzuzuzählende Unternehmen) im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die WKÖ wird auf Grundlage dieser Angaben prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Zuschuss aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

5.3 Reihenfolge der Vergabe der Zuschüsse

Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Ansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

5.4 Entscheidung über die Zuschussgewährung

Die Entscheidung über die Zuschussmöglichkeit im Modul Beratung trifft die WKÖ.

6. Prüfung und Entscheidung

Um einen Zuschuss aus KMU.DIGITAL 2.0 - Modul Beratung in Anspruch nehmen zu können, muss der Beratungskunde aus einer Liste einen zertifizierten Berater auswählen, welche sich auf der Homepage (www.kmudigital.at) sowie auf der Einreichplattform von KMU.DIGITAL 2.0 befindet.

Auf der von der aws betriebenen Einreichplattform hat der Zuschusswerber bei Antragstellung mittels Checkbox zu bestätigen, dass

- a. dieser KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG) ist
- b. er über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügt

- c. er ein Unternehmen gemäß § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 193/1999 betreibt
- d. er weder Landwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), noch Fischerei noch Aquakultur betreibt.
- e. er kein Unternehmen betreibt, dessen Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. App-Entwicklung, Fintechs, Softwareunternehmen, Vermittlungsplattformen), d.h. im Zentrum seiner Geschäftstätigkeit keine rein virtuellen Leistungsversprechen gegenüber seinen Kunden stehen.
- f. sein Unternehmen kein gemeinnütziger Verein ist
- g. sein Unternehmen keine Gebietskörperschaft ist
- h. er die Bestimmungen der KMU-Definition (gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts verstanden hat und einhält.
- i. gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. seit der Aufhebung eines Insolvenzverfahrens ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen ist
- j. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sind.
- k. er der Eintragung der gewährten Zuschüsse in die Transparenzdatenbank zustimmt.

Der Zuschusswerber hat im Antrag mittels einander ausschließender Checkboxen anzugeben, ob die an ihn bisher ausbezahlten „De-minimis“-Beihilfen den Betrag von € 196.000 unterschreiten, zwischen € 196.000 und € 200.000 oder über € 200.000 liegen.

Innerhalb von drei Kalenderjahren dürfen „De-minimis“-Beihilfen, die der Förderwerber erhält, EUR 200.000 (im Sektor Straßengütertransport EUR 100.000) nicht überschreiten. Förderungen können nur bis zu dieser Grenze ausbezahlt werden.

Der Zuschusswerber gibt darüber hinaus die Anzahl seiner Mitarbeiter am Antragsformular an.

Soll die Beratung aus dem Programm KMU DIGITAL 2.0 bezuschusst werden, so ist der Beratungsauftrag vom Zuschusswerber mit einem zertifizierten Berater zu schließen, der auf der Einreichplattform ausgewählt werden muss. Das KMU ist verpflichtet, zu Beginn der Beratung mit dem Berater das Beratungsziel, den voraussichtlichen Zeitaufwand, den Beratungsablauf und die voraussichtlichen Kosten gemeinsam zu vereinbaren.

Nach Antragstellung und vor Reservierungszusage prüft die WKÖ:

6.1.1 Prüfung des Antrags (vor Reservierungszusage):

- a. Prüfung, ob eine Beratung im beantragten Tool bereits stattgefunden hat.
- b. Prüfung, ob der Maximalbetrag für Beratungsförderungen von EUR 4.000 (inkl. USt) bereits erreicht ist.
- c. Prüfung, ob der gewählte Berater ein zum Thema des Förderansuchens passendes Zertifikat hat und nicht temporär oder dauerhaft als auswählbarer Berater gesperrt ist.
- d. Prüfung auf ausreichendes Gesamtbudget.

6.1.2 Prüfung der Abrechnung der Zuschüsse

Im Rahmen der Abrechnung prüft die WKÖ, ob

- a. der Beratungsbericht, der Zahlungsnachweis, die Rechnung und der Antrag übereinstimmen
- b. der Zahlungsnachweis den Anforderungen des BMDW entspricht
- c. die Rechnung inhaltlich und formal korrekt ist, nämlich ob der Name des zertifizierten Beraters und Geschäftszahl auf der Rechnung angeführt sind und ob die Beratung nach der Fördereinreichung stattgefunden hat.
- d. etwaige andere Zuschüsse oder Förderungen gemeinsam mit Zuschuss im Rahmen des Programms KMU.DIGITAL 2.0 mehr als 100% der förderbaren Kosten ergeben würden.
- e. die Abrechnungsfrist von 3 Monaten ab dem Datum der Reservierungszusage der Fördermittel eingehalten wurde.

7. Auszahlung

Nach erfolgter Beratung stellt der Berater eine Rechnung gemäß § 11 UStG, die darüber hinaus die Geschäftszahl der Beratungsförderung zu enthalten hat. Diese Geschäftszahl ist dem Berater vom Zuschussempfänger (KMU) bekanntzugeben. Die Rechnung wird gemeinsam mit dem Beratungsbericht direkt an das beratene KMU übermittelt. Die Rechnung wird vom KMU zur Gänze bezahlt. Der Kunde (Zuschussempfänger/KMU) muss im Anschluss die Rechnung, Zahlungsnachweis, Beratungsbericht und Feedbackfragebögen zur Evaluierung des Projektes KMU.DIGITAL 2.0 auf der Einreichplattform elektronisch übermitteln.

Bei der Abrechnung ist anzugeben, ob und in welcher Höhe für die Beratung Zuschüsse Dritter beantragt und/oder zugesagt wurden. Der KMU.DIGITAL 2.0 Zuschuss ist unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse Dritter zu berechnen, sodass maximal 100% der förderfähigen Kosten übernommen werden.

Die Beratung muss innerhalb von 7 Werktagen nach Information über die Reservierung der Mittel für den Zuschuss durch Terminvereinbarung begonnen werden und innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen und vom beratenen KMU gegenüber der WKÖ abgerechnet sein. Beratungen, welche in diesen Zeiträumen nicht abgerechnet werden, können durch das Förderprogramm KMU.DIGITAL 2.0 nicht gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Frist von 3 Monaten nach Reservierungszusage die Frist um 1 Monat durch die WKÖ verlängert werden.

8. Nachreichungen

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 7 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen vom KMU an die WKÖ nachzureichen:

- a. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind;
- b. Daten und Informationen, die zur Evaluierung des Förderungsprogramms KMU.DIGITAL 2.0 benötigt und im Förder-bzw. Zuschussvertrag mitgeteilt werden.

9. Meldepflichten des Zuschussnehmers

9.1 Änderungen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Ansuchen vor Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Die WKÖ kann in einem solchen Fall eine etwa bereits gelegte Reservierungszusage bzw. Angebot / -zusage ändern oder widerrufen.

9.2 Änderungen nach Annahme des Angebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Reservierungszusage bzw. Annahme des Angebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung oder Stornierung der Beauftragung des Beraters betreffend das Modul Beratung
- b) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- c) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 11
- d) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
- e) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
- h) Förderungen, um die bei einer anderen Förderungsstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

10. Überprüfung und Auskunftserteilung

10.1 Überprüfung

Den Organen des Bundes und der WKÖ wird beim Abschluss des Zuschussvertrages vorbehalten, eine Überprüfung der Verwendung des Zuschusses durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

10.2 Auskunftserteilung durch den Zuschusswerber/-nehmer

Der Zuschussnehmer wird im Zuschussvertrag verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes und der WKÖ Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt das Prüforgan entscheidet.

Der Zuschussnehmer wird weiters im Zuschussvertrag verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die bezuschusste Beratung – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Zuschussgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung des gesamten Zuschusses, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche,

urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Zuschussnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

11. Einstellung und Rückforderung

11.1 Einstellung

11.1.1 Vorläufige Einstellung

Die WKÖ stellt den Zuschuss in folgenden Fällen vorläufig ein:

- a) entgeltliche Veräußerung des Unternehmens oder eines Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzung des Projekts der Zuschuss bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Unternehmens weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Voraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

11.1.2 Endgültige Einstellung

Die Förderungsnehmerin stellt den Zuschuss endgültig ein und fordert allfällige bereits ausgezahlte Zuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 11.2 zurück, wenn folgende Fälle bei einem Zuschussnehmer eintreten:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- c) bei Vorliegen der Punkte 11.1.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden.

11.2 Rückforderung

Der Zuschussnehmer wird verpflichtet, den Zuschuss über schriftliche Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der WKÖ über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. die Eigenschaft als KMU gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht, sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
4. der Zuschussnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Zuschussnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. der Zuschuss ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. vom Zuschussnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 13 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung der Förderung vom Bund verlangt wird oder
11. sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Projektzweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Zuschussnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 v. H. pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die bezuschusste Leistung ohne Verschulden des Zuschussnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die WKÖ vom Erlöschen des Anspruchs auf den Zuschuss und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Zuschüsse Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein zuschusswürdig ist.

11.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

11.3.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderungen bereits ausgezahlter Förderungen trifft im Modul Beratung die WKÖ.

11.3.2 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen der WKÖ erfolgt im Wege der Zivilgerichte.

Soweit gesetzlich zulässig, wird von der WKÖ folgende Vereinbarung in die Reservierungszusage bzw. in das Zuschussangebot aufgenommen:

Die WKÖ verpflichtet die Zuschussempfänger sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung eines Zuschusses gemäß dem vorliegenden, zur Förderung beantragten Projekts der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien zu unterwerfen. Der WKÖ bleibt es jedoch vorbehalten, den Zuschussempfänger auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12. Datenschutz

12.1 Information des Zuschussempfängers über die Datenverwendung

Die WKÖ bringt dem Zuschusswerber zur Kenntnis, dass das BMDW, die aws als mit dem Betrieb der Einreichplattform betraute Stelle, die WKÖ als Fördernehmerin des BMDW für Zuschusszahlungen an KMU sowie die FFG - Bereich DiA, berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO¹ (die gemeinsamen Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Zuschussgeberin und/oder den weiteren Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit. b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO), zu verwenden;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit. e DSGVO).

Ist der Zuschusswerber eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Der Zuschusswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der WKÖ über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

12.2 Einwilligungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 12.1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, bedingt die WKÖ aus, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a und Art 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der Zuschusswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen oder von einem von diesen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Zuschusswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der den/dem Verantwortlichen schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei den/dem Verantwortlichen unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

13. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Zuschussnehmers über die Kenntnisnahme aller Förderungsvoraussetzungen des Projekts und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Zuschüsse nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, nimmt die WKÖ ebenso in das Zuschussangebot auf wie das Verbot über den Anspruch aus dem gewährten Zuschuss durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.